

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
KOBLENZ - FRANKFURT AM MAIN - KÖLN

REGISTRIERTE PRÜFUNGSGESELLSCHAFT IM  
SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK



## Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2010 ist bisher nicht so glatt verlaufen, wie das von vielen noch Ende 2009 gesehen wurde. Nach einem strengen Winter mit konjunkturellen und saisonalen Auswirkungen sowie politischen Querelen hoffen wir nun auf einen besseren Frühling. Ebenso schwierig verliefen die ersten steuerlichen Herausforderungen des neuen Jahres: Die Minderung des Umsatzsteuersatzes für Übernachtungen hat für ungeahnten Wirbel gesorgt, auch weil die lohnsteuerlichen Folgen für Frühstücksanteile bei den Reisekosten völlig unklar waren und zu erheblichen Nachteilen für Arbeitnehmer hätten führen können. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung klärende Regelungen veröffentlicht, über die wir in dieser Ausgabe berichten. Die Veränderungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2010 befinden sich in der Umsetzungsphase und auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zeigt im Rahmen erster freiwilliger Anwendungen bei den Jahresabschlüssen 2009 praktische Auswirkungen. Eine Vielzahl von Änderungen durch Rechtsprechung und Verwaltung führen zu Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten, die wir Ihnen aufzeigen möchten. Soweit Sie hierzu oder zu anderen Themen Fragen haben, stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße, Alfred Doll

## Inhaltsübersicht März/April 2010

## Seite

<b>I. Internationales Steuerrecht aktuell</b>	2
1. Niederlande: Ab 2010 neue Steuervergünstigung für Forschung und Entwicklung	2
2. EU-Widrigkeit der Hinzurechnung von Schuldzinsen zum Gewerbeertrag im Konzern?	2
<b>II. IFRS aktuell</b>	3
Überlegungen zur grundlegenden Änderung der Leasingbilanzierung	3
<b>III. Steuerbilanz aktuell</b>	3
Rückkaufverpflichtung als Verbindlichkeit in der Steuerbilanz	3
<b>IV. Jahresabschluss aktuell</b>	4
1. Neue Anhangangaben zum 31.12.2009	4
2. Eliminierung von Leerkosten aus den Herstellungskosten	4
<b>V. Unternehmensbewertung aktuell</b>	4
Basiszins für die Bewertung von Beteiligungen und Unternehmen	4
<b>VI. Körperschaftsteuer aktuell</b>	5
Handlungsbedarf bei Ergebnisabführungsverträgen	5
<b>VII. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell</b>	5
Firmenwagen: Widerlegung der Vermutung einer Privatnutzung	5
<b>VIII. Abgabenordnung aktuell</b>	6
Strafbefreiende Selbstanzeige	6
<b>IX. Umsatzsteuer aktuell</b>	6
Gemischt genutzte Grundstücke	6
<b>X. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	7
1. Mietüberprüfung zum 1.1.2010 bei verbilligter Vermietung	7
2. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur beschränkt abziehbar	7
3. Spenden für Haiti - Vereinfachter Spendennachweis	8
4. Erklärungsspflichten trotz Abgeltungsteuer	8
5. Vermögensverwaltungsgebühren absetzen	9
<b>XI. Lohnsteuer aktuell</b>	9
1. Maschinelles Abrufverfahren für Steueridentifikationsnummern	9
2. Reisekosten – Langfristiger Kundeneinsatz führt nicht zu regelmäßiger Arbeitsstätte	10
3. Freiwillige Lohnbestandteile lassen sich in pauschal besteuerte Zuschüsse umwandeln	10
4. Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer	10
<b>XII. Wirtschaft aktuell</b>	11
Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach Insolvenzzreife	11
<b>XIII. Aktuelles aus unserem Haus</b>	12

PARTNER:

**PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER**

WP, STB

**WERNER HÖFFLING**

WP, STB, RB

**ALFRED DOLL**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB

**HEINZ-PETER MERTENS**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**RALF REINART**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**DORIS REIFENRATH**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**KAY ZERFASS**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

**DR. JULIA SCHNEIDER**, DIPL.-KFR.

WPIN, STBIN

## EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

# I. Internationales Steuerrecht aktuell

## 1. Niederlande: Ab 2010 neue Steuervergünstigung für Forschung und Entwicklung

Seit dem Jahr 2007 konnten Einkünfte aus Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Niederlanden zu einem reduzierten Steuersatz von 10% versteuert werden. Voraussetzungen waren, dass der Steuerpflichtige die immateriellen Vermögensgegenstände selbst geschaffen hat und sie als Patent eingetragen worden sind. Die begünstigt zu versteuernden Einkünfte waren der Höhe nach auf die vierfachen Forschungs- und Entwicklungskosten begrenzt. Verluste konnten mit dem „normalen“, d.h. dem vollen Steuersatz unterliegenden Einkommen verrechnet werden. In 2008 ist die Begünstigung auf nicht patentierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bis zu einem maximalen Gewinn von EUR 400.000,00 ausgeweitet worden.

**Seit 2010 sind die Begünstigungen deutlich erweitert worden:**

- Der reduzierte Steuersatz beträgt 5%.
- Auch Einkünfte aus nicht patentierten immateriellen Wirtschaftsgütern unterliegen dem reduzierten Steuersatz.
- Die Begrenzung auf EUR 400.000,00 ist gestrichen.

Allerdings muss die Entwicklung von technischen Innovationen, bei denen keine Patentierung erfolgt, grundsätzlich in einem nennenswerten Umfang von Arbeitnehmern des niederländischen Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Dazu sind besondere F&E-Anmeldebescheinigungen bei „Senter-Novem“, einer Agentur für Wirtschaftsförderung des niederländischen Wirtschaftsministeriums, zu beantragen.

Unter Umständen können die Begünstigungen auch angewendet werden, wenn die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von Dritten oder außerhalb der Niederlande durchgeführt werden. Voraussetzung ist aber, dass das selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgut Vermögen des niederländischen Steuerpflichtigen wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das niederländische Unternehmen auf eigenes Risiko Forschungsaufträge an andere (ausländische) Unternehmen vergibt.

Die Vergünstigung wird auf Antrag gewährt. Entsprechende Anträge können auf einzelne Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten begrenzt werden. ■

## 2. EU-Widrigkeit der Hinzurechnung von Schuldzinsen zum Gewerbeertrag im Konzern?

Zinsen für Fremdkapital sind für Gewerbesteuerzwecke teilweise nicht abzugsfähig und unterliegen somit einer Steuerbelastung in Deutschland. Umstritten ist, ob diese Behandlung mit EU-Recht vereinbar ist, wenn deutsche Konzerngesellschaften Zinsen an EU-Konzerngesellschaften zahlen.

Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof in einem Verfahren einer inländischen GmbH beschäftigt. Diese hatte Darlehenszinsen an ihre Muttergesellschaft in den Niederlanden gezahlt. Der Bundesfinanzhof bezweifelte die Übereinstimmung mit der EU-Zins- und Lizenzrichtlinie und legte die Frage dem Europäischen Gerichtshof vor.

Die Zins- und Lizenzrichtlinie der EU legt fest, dass grenzüberschreitende Zins- oder Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen im EU-Raum beim zahlenden Unternehmen von allen darauf erhobenen Steuern befreit sind. Eine solche Steuer ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch die nur in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Gewerbesteuer. Soweit Zinsaufwendungen an verbundene ausländische EU-Unternehmen bei der Gewerbesteuer nicht vollständig abziehbar sind, könnte ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegen.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sollten daher aller Gewerbesteuerermessbescheide, die Hinzurechnungen von grenzüberschreitenden Finanzierungsaufwendungen

### Für Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Niederlanden

Seit 2007:  
Reduzierter Steuersatz von 10 % auf Einkünfte aus Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

Ab 2010:  
Reduzierter Steuersatz von 5 % - auch für nicht patentierte Vermögensgegenstände.

Besonderheit:  
Grundsätzlich Entwicklung durch niederländische Arbeitnehmer,

aber auch Auftragsforschung durch (ausländische) Unternehmen.

### Für deutsche Konzerngesellschaften, die Zinsen an ausländische Gruppengesellschaften zahlen

Zinsaufwand ist für Gewerbesteuerzwecke teilweise nicht abzugsfähig.

EU-rechtliche Vorgaben könnten dieser Behandlung von Zinszahlungen im EU-Konzern entgegenstehen. Ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ist anhängig.

Empfehlung: Bei Zinsaufwendungen deutscher Konzerngesellschaften an Gruppen-

unter verbundenen Unternehmen innerhalb der EU betreffen, offen gehalten werden. In diesen Fällen sollte Einspruch eingelegt und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs beantragt werden.

Die zu erwartende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs kann sich nur auf grenzüberschreitende Zinszahlungen beziehen. In reinen Inlandsfällen besteht kein Handlungsbedarf, weil die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften hier unstreitig sind. ■

## II. IFRS aktuell

### Überlegungen zur grundlegenden Änderung der Leasingbilanzierung

IASB und FASB haben in 2009 ein Diskussionspapier zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen veröffentlicht, das die bisherige Bilanzierung von Leasinggeschäften grundlegend verändern könnte.

Nach den derzeitigen Regelungen (IFRS und US-GAAP) werden Leasingverträge entsprechend dem Kriterium des wirtschaftlichen Eigentums entweder als miet- oder als kaufähnliche Verträge eingeordnet. Bei mietähnlichen Verträgen (operating lease) bilanziert der Leasinggeber das Leasingobjekt. Dagegen führen kaufähnliche Leasingverträge (finance oder capital lease) zum Ausweis des Leasingobjekts in der Bilanz des Leasingnehmers.

Häufig wird kritisiert, dass beim operating lease die Leasinggegenstände nicht in die Bilanz des Leasingnehmers aufgenommen werden und somit ein „Off-Balance-Effekt“ besteht.

In dem Diskussionspapier wird nun der „Right-of-Use-Ansatz“ verfolgt. Hiernach wäre das Leasingobjekt grundsätzlich bei dem zu bilanzieren, der das Nutzungsrecht besitzt, also im Zweifel beim Leasingnehmer. Dieser Ansatz würde somit zu einer fundamentalen Änderung der bisherigen Leasingbilanzierung führen.

Ob dieser Ansatz in die internationale Rechnungslegung übernommen wird, ist derzeit noch offen. ■

## III. Steuerbilanz aktuell

### Rückkaufverpflichtung als Verbindlichkeit in der Steuerbilanz

Für Rückkaufverpflichtungen muss ein Unternehmer Rückstellungen bilden, wenn hieraus Verluste drohen. Die steuerliche Anerkennung solcher Rückstellungen ist umstritten.

Beispiel:

Kraftfahrzeughändler verkaufen Neuwagen an Autovermietungen oder Leasinggesellschaften. Sie verpflichten sich gleichzeitig, die Fahrzeuge nach Ablauf bestimmter Laufzeiten zu bereits bei den Verkäufen der Neuwagen festgelegten Preisen zurückzukaufen. Da die Preise für die Rückkäufe in vielen Fällen über den zukünftigen Marktwerten der Gebrauchtfahrzeuge liegen, drohen den Händlern aus den Rückkäufen Verluste. Für diese Verluste sind handelsrechtlich Rückstellungen zu bilden. (Gleichgelagerte Fälle sind auch in verschiedenen anderen Branchen regelmäßig gegeben.)

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass diese Verluste steuerlich erst im Zeitpunkt des Rückkaufs realisiert werden können. Handelsrechtlich zwingend zu bildende Rückstellungen werden damit steuerlich nicht anerkannt.

Die bisherige Rechtsprechung der Finanzgerichte lässt entsprechende Rückstellungen auch mit steuerlicher Wirkung zu. Die Finanzverwaltung wehrt sich gegen diese Rechtsprechung und wendet sie nicht an. Jetzt ist erneut ein Verfahren hierzu vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Der Meinungsstreit zwischen der Finanzverwaltung und den Gerichten wird damit fortgeführt.

Gegen negative Entscheidungen der Finanzverwaltung sollte in vergleichbaren Fällen Einspruch

gesellschaften in der EU sollte die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nicht akzeptiert und Einspruch eingelegt werden.

### Für IFRS- und US-GAAP-Bilanzierende mit Leasingverträgen

Die "Off-Balance-Bilanzierung" beim operating lease ist in die Kritik geraten.

In einem Diskussionspapier wird jetzt der „Right-of-Use-Ansatz“ verfolgt. Hiernach ist das Leasingobjekt grundsätzlich beim Leasingnehmer zu bilanzieren.

### Für Unternehmen mit Rückkaufverpflichtungen

Für drohende Verluste aus Rückkaufverpflichtungen sind handelsrechtlich Rückstellungen zu bilden.

Zur steuerlichen Anerkennung entsprechender Rückstellungen ist derzeit ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Empfehlung: Einspruch einlegen und Ruhen

eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden. ■

## IV. Jahresabschluss aktuell

### 1. Neue Anhangangaben zum 31.12.2009

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sind bereits zum 31.12.2009 neue Anhangangaben für Jahres- und Konzernabschlüsse eingeführt worden. Kleine und mittelgroße Gesellschaften brauchen diese Angaben jedoch nicht oder nur eingeschränkt zu machen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Angaben:

#### a) Außerbilanzielle Geschäfte

Anzugeben sind Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Bei diesen Geschäften handelt es sich z.B. um Factoring, Leasing, Pensionsgeschäfte, Forderungsverbriefungen unter der Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften oder die Auslagerung von Unternehmensaktivitäten.

#### b) Abschlussprüferhonorare

Anzugeben ist das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar. Es ist aufzuteilen in Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen. Diese Angaben sind zunächst nur von großen Gesellschaften zu machen. Sofern ein Konzernabschluss aufgestellt wird, sind die Angaben nur in den Konzernanhang aufzunehmen.

#### c) Geschäfte mit nahe stehenden Personen

Anzugeben sind zumindest alle wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Beurteilungsmaßstab hierfür ist ein Drittvergleich. Nicht anzugeben sind Geschäfte mit 100 %igen Tochtergesellschaften, wenn diese in einen Konzernabschluss einbezogen sind. ■

### 2. Eliminierung von Leerkosten aus den Herstellungskosten

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat den Entwurf einer Stellungnahme zur „Aktivierung von Herstellungskosten“ herausgegeben, der eine Reaktion auf die geänderte Rechtslage nach BilMoG darstellt. In dieser Stellungnahme wird unter anderem auf den Zeitraum der Herstellung, die Abgrenzung von Pflicht- und Wahlrechtsbestandteilen, die Eliminierung von Leerkosten, den Umfang der einzurechnenden Abschreibungen, die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen sowie die Behandlung von Zöllen und Verbrauchsteuern eingegangen.

Vor dem Hintergrund der krisenbedingten Unterbeschäftigung in 2009 bekommt die Eliminierung von Leerkosten aus den Herstellungskosten zum 31.12.2009 eine besondere Bedeutung. Hierzu sollten das System zur Ermittlung der Herstellungskosten und die betroffenen Gemeinkosten analysiert und die Eliminierung von enthaltenen Leerkosten überprüft werden. ■

## V. Unternehmensbewertung aktuell

### Basiszins für die Bewertung von Beteiligungen und Unternehmen

Zur Bewertung von Beteiligungen und von Unternehmen mit dem Ertragswertverfahren hat das Institut für Wirtschaftsprüfer für Bewertungsstichtage ab Dezember 2009 den Basiszins auf 4,25 % festgelegt. ■

des Verfahrens beantragen.

#### Für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2009

Im Jahresabschluss 2009 sind durch BilMoG bereits Angaben zu

- außerbilanziellen Geschäften,

- Abschlussprüferhonoraren und

- Geschäften mit nahestehenden Personen

zu machen.

#### Für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2009

Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Aktivierung von Herstellungskosten:

Leerkosten sind aus den Herstellungskosten zu eliminieren.

#### Für Unternehmen mit Beteiligungen

4,25 % als neuer Basiszinssatz für die Bewertung von Beteiligungen.

## VI. Körperschaftsteuer aktuell

### Handlungsbedarf bei Ergebnisabführungsverträgen

Der Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen ist aus steuerlicher Sicht regelmäßig empfehlenswert, um Unternehmensgruppen auf der Grundlage des konsolidierten steuerlichen Ergebnisses zu besteuern und somit Gewinne und Verluste unterschiedlicher Einheiten verrechnen zu können. Allerdings achten die Finanzverwaltungen streng auf die Einhaltung der formellen und inhaltlichen Anforderungen solcher Ergebnisabführungsverträge.

Insbesondere muss eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart sein. Daraus wird gefolgert, dass in dem Ergebnisabführungsvertrag

- die Verlustübernahme selbst (§ 302 Abs. 1 AktG),
- der Verzicht auf Ansprüche der Organgesellschaft aus dem EAV (§ 302 Abs. 3 AktG) sowie
- die Verjährung (§ 302 Abs. 4 AktG)

geregelt sein müssen. Dies kann durch eine (möglichst wörtliche) Wiedergabe der vorstehend genannten Gesetzesstellen erfolgen oder über einen allgemeinen Verweis auf die Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Aktuell greift die Finanzverwaltung Fälle mit folgender Vertragsklausel auf:

„Die GmbH verpflichtet sich, entsprechend § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

In diesen Fällen soll der allgemeine Verweis auf § 302 AktG nicht ausreichen, da im übrigen Text nur die Verlustübernahme gem. § 302 Abs. 1 AktG geregelt ist, nicht aber die Inhalte der §§ 302 Abs. 3 und 4 wiedergegeben werden.

Falls der Ergebnisabführungsvertrag nicht anerkannt wird, unterliegen Gewinnabführungen einer teilweisen Besteuerung bei der Muttergesellschaft bzw. können Verlustübernahmen bei der Muttergesellschaft nicht zum Abzug gebracht werden.

Daher sollten Ergebnisabführungsverträge auch aus steuerlichen Gründen in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Die strenge Auslegung durch die Finanzverwaltung, die in den aktuellen Verfügungen nochmals zum Ausdruck kommt, bietet einen konkreten Anlass hierfür. ■

## VII. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

### Firmenwagen: Widerlegung der Vermutung einer Privatnutzung

Für PKW in einem Betriebsvermögen prüft die Finanzverwaltung regelmäßig, ob diese ggf. vom Unternehmer auch privat genutzt werden, denn diese Nutzung wäre steuerpflichtig.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass der Ansatz einer Privatnutzung für einen betrieblichen PKW nicht in Betracht kommt, wenn zusätzlich für den Gesellschafter und seine Ehefrau jeweils ein etwa gleichwertiger privat gehaltener PKW zur Verfügung steht. Für den Gesellschafter war dies betrieblich ein PKW Porsche 911 und privat ein PKW Porsche 928, für die Ehefrau privat ein PKW der Marke Volvo.

Vor diesem Hintergrund sieht der Senat die Vermutung der Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeuges als erschüttert an. Nach Auffassung des Senats wäre das Halten der etwa vergleichbaren privaten Fahrzeuge wirtschaftlich völlig unvernünftig, wenn die Kläger das betriebliche Fahrzeug

### Für Kapitalgesellschaften mit Ergebnisabführungsverträgen

Die Konsolidierung der steuerlichen Ergebnisse durch Ergebnisabführungsvertrag

setzt Regelungen

- zur Verlustübernahme
  - zum Verzicht hierauf und
  - zur Verjährung
- voraus.

Alte Verträge regeln oft nur die Verlustübernahme und sind damit aus Sicht der Finanzverwaltung steuerlich unwirksam.

Empfehlung: Verträge regelmäßig prüfen und an Gesetzesänderungen anpassen!

### Für Unternehmer mit betrieblichen und privaten Kraftfahrzeugen

Die vermutete Privatnutzung eines Firmenwagens ist widerlegt, wenn ein gleichwertiges Fahrzeug privat zur Verfügung steht.

auch für private Zwecke nutzen würden.

Das unterlegene Finanzamt hat gegen das Urteil erwartungsgemäß Revision beim Bundesfinanzhof beantragt. Betroffene Unternehmer sollten in vergleichbaren Fällen gegen nachteilige Steuerbescheide Einspruch einlegen und mit Hinweis auf das Revisionsverfahren Ruhen des Verfahrens beantragen. ■

## VIII. Abgabenordnung aktuell

### Strafbefreiende Selbstanzeige

Wegen der Presseinformationen über den Ankauf von CDs mit Schweizer Bankzinsen durch deutsche Steuerbehörden steigt die Zahl von Selbstanzeigen erheblich an. Diese werden aber teilweise unvollständig erstellt und führen dann nicht zu der angestrebten Strafbefreiung. Hierüber berichtet die Oberfinanzdirektion Koblenz in einer Meldung vom 25.02.2010.

Damit eine Selbstanzeige strafbefreiend wirkt, müssen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein.
- Die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden,
  - a) aus steuerlichen Gründen i.d.R. mindestens für die vergangenen 11 Jahre,
  - b) aus strafrechtlichen Gründen für den nicht verjährten Zeitraum von i.d.R. fünf Jahren.
- Die Art der Einnahmen (also in diesem Fall „ausländische Kapitaleinkünfte“) muss angegeben werden.
- Zudem muss sich aus der Selbstanzeige ergeben, wann (nach Jahren gegliedert) die Einkünfte erzielt wurden.

Eine Schätzung reicht zunächst. Diese sollte eher zu hoch angesetzt werden, weil eine spätere Verminderung unkompliziert ist, eine Erhöhung aber nicht mehr strafbefreiend wirkt. Die Straffreiheit tritt erst bei vollständiger Zahlung der hinterzogenen Steuern ein.

Die Selbstanzeige bedarf keiner bestimmten Form. Es genügt ein einfacher Brief an das Finanzamt. Die Bezeichnung als „Selbstanzeige“ ist nicht erforderlich.

Zur Vermeidung „verunglückter Selbstanzeigen“ sollte in jedem Fall die sachkundige Beratung durch einen Steuerberater in Anspruch genommen werden. ■

## IX. Umsatzsteuer aktuell

### Gemischt genutzte Grundstücke

Bisher können Grundstücke vollumfänglich dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugerechnet werden, selbst wenn sie zum Teil für nichtunternehmerische Zwecke genutzt werden. Dies hat den Vorteil, dass Vorsteuerbeträge aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden bzw. aus laufenden Aufwendungen in voller Höhe geltend gemacht werden können. Für die private Nutzung muss im Gegenzug laufend eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. Im Ergebnis führt diese Behandlung zu einem zinslosen Darlehen des Finanzamts an den Steuerpflichtigen, da die Erstattung der Vorsteuer zeitlich der Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe vorangeht.

Die EU hat beschlossen, dass ab dem 1.1.2011 die Aufwendungen im Zusammenhang mit Grundstücken bereits im Zeitpunkt der Entstehung dem unternehmerisch bzw. nichtunternehmerisch genutzten Grundstücksteil zugeordnet werden müssen. Sofern die Aufwendungen dem nichtunternehmerischen Teil zuzurechnen sind, dürfen die insoweit in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Im Gegenzug unterbleibt die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe. Der deutsche Gesetzgeber muss die EU-Richtlinie noch zum 1.1.2011 umsetzen, so dass

Das sieht die Finanzverwaltung anders. Empfehlung: Einspruch gegen die abweichende Auffassung der Finanzverwaltung einlegen.

### Für Steuerpflichtige mit bisher nicht erklärten Kapitaleinkünften

Eine Selbstanzeige wirkt nur dann strafbefreiend, wenn die links genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

In einem ersten Schritt ist schon eine Schätzung der hinterzogenen Zinsen ausreichend.

Bei einer Selbstanzeige sollte in jedem Fall ein Steuerberater mitwirken.

### Für Besitzer von gemischt genutzten Grundstücken

Für teilweise nichtunternehmerisch genutzte Grundstücke gilt bis Ende 2010:

- Der Vorsteuerabzug ist für die gesamten Aufwendungen möglich.
- Betreffend der privaten Nutzung ist eine unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig.

Ab 2011 muss eine Aufteilung erfolgen.

der genaue Wortlaut der Gesetzesänderung noch nicht feststeht.

Um noch von der bisherigen Regelung Gebrauch machen zu können, müssen neu hergestellte Gebäude bis zum 31.12.2010 fertig gestellt werden. Laufende Arbeiten an Grundstücken und Gebäuden, wie z.B. Wartungen und Reparaturen, müssen bis zum 31.12.2010 abgeschlossen sein.

Die EU-Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten, auch bei beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. PKW) ähnliche Einschränkungen vorzunehmen. Ob und ab wann Deutschland hiervon Gebrauch machen wird, ist noch nicht absehbar. ■

## X. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Mietüberprüfung zum 1.1.2010 bei verbilligter Vermietung

Insbesondere an Angehörige werden Wohnungen oft vergünstigt vermietet. Die Mieteinnahmen sind steuerpflichtig. Kosten im Zusammenhang mit der Wohnung können jedoch nur dann steuerlich vollständig geltend gemacht werden, wenn die Höhe der Miete annähernd wie unter Fremden üblich vereinbart ist. Als Vergleich kann der unterste Wert des Mietspiegels zugrunde gelegt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen folgende Grenzwerte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Vergleichsmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Kosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die „Gewinnerzielungsabsicht“ zu prüfen. Fällt die Prognose für die nächsten 30 Jahre positiv aus, sind die Kosten voll abzugsfähig. Ergibt sich eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur anteilig in dem Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Marktmiete abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen ebenfalls nur entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Marktmiete geltend gemacht werden.

Bestehende Mietverträge sollten daher zeitnah daraufhin geprüft werden, ob sie den üblichen Fremdmieten zum 1.1.2010 noch entsprechen. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten.

Auf jeden Fall muss der Mietvertrag bei der Vermietung an Angehörige formell wie unter fremden Dritten abgeschlossen und umgesetzt werden, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. ■

### 2. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nur beschränkt abziehbar

Mit dem Alterseinkünftegesetz begann in 2005 der Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung. Dementsprechend sind Beiträge zur Rentenversicherung steuerlich abzugsfähig und der spätere Rentenbezug wird steuerpflichtig. In der Übergangsphase von 2005 bis 2025 sind die Beiträge der Arbeitnehmer jedoch nur teilweise steuerlich abzugsfähig. 2005 waren dies 60 Prozent der Altersvorsorgeaufwendungen. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Punkte, bis er 2025 dann 100 Prozent erreicht. Wer ab 2040 in Rente geht, muss aber seine Rente voll versteuern, obwohl nicht alle Beiträge abzugsfähig waren.

Diese Regelung war bisher wegen möglicher Doppelbesteuerung verfassungsrechtlich umstritten. Die Doppelbesteuerung ergibt sich, weil Beiträge zur Rentenversicherung mangels voller steuerlicher Abziehbarkeit wirtschaftlich betrachtet aus versteuerten Einkünften geleistet und die daraus resultierenden Renten dann nochmals besteuert werden.

Empfehlung: Geplante Anschaffungen bzw. Wartungen noch in 2010 durchführen.

#### Für Vermieter, die Wohnungen an Angehörige vermieten

Wohnungskosten können dann steuerlich voll geltend gemacht werden, wenn ihnen fremdübliche Mieterträge gegenüber stehen.

Mietverträge mit Angehörigen sollten so gehandhabt werden, wie mit fremden Dritten.

#### Für Beitragszahler zur Rentenversicherung

Trotz der bis 2025 nur eingeschränkten Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen sind die ab 2040 gezahlten Renten voll steuerpflichtig.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung war wegen der drohenden Doppelbesteuerung umstritten.

Der Bundesfinanzhof hält in einer aktuellen Entscheidung die gesetzliche Regelung für verfassungsgemäß. Auch die bis 2025 geltende Übergangsregelung sei hinnehmbar. Ob eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, werde erst in den Jahren geprüft, in denen die Renteneinnahmen zufließen. Inzwischen wurden hierzu Verfassungsbeschwerden eingelegt. Jetzt wird das Bundesverfassungsgericht Rechtsklarheit schaffen müssen. ■

### 3. Spenden für Haiti - Vereinfachter Spendennachweis

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben vom 4.2.2010 den Spendennachweis für Zuwendungen zur Erdbebenhilfe Haiti abweichend von den üblichen Regelungen zum Spendennachweis vereinfacht. In den folgenden Fällen sind Spendenbescheinigungen nicht erforderlich:

- Die Zuwendung wird in der Zeit vom 12.1.2010 bis zum 31.7.2010 auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt.
- Die Zuwendung ist bis zum 31.1.2010 nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein sonstiges Konto der vorstehend genannten Spendenempfänger eingezahlt worden.
- Die Spende beträgt bis zu EUR 200 und der Empfänger ist eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die den steuerbegünstigten Spendenzweck und die Angaben zu ihrer Steuerbefreiung auf den Überweisungsbeleg gedruckt hat.

Als Spendennachweis gilt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug oder Lastschriftzugsbeleg eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking). ■

### 4. Erklärungspflichten trotz Abgeltungsteuer

Viele Kapitalanleger müssen trotz Abgeltungsteuer auch für 2009 eine Einkommensteuererklärung über zugeflossene Kapitalerträge abgeben. Eine Veranlagungspflicht zum Abgeltungsteuersatz besteht insbesondere für:

- im Ausland erzielte Kapitalerträge
- Zinserträge aus Darlehen an Privatpersonen oder Unternehmen einschließlich Gesellschafterdarlehen
- Steuererstattungszinsen
- Gewinne aus dem Verkauf von nach 2004 oder in Sonderfällen auch vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen
- ausschüttungsgleiche Erträge thesaurierender Investmentfonds (nur bei Kirchensteuerpflicht)

Der Grund: Diese Kapitalerträge unterlagen nicht dem Steuerabzug an der Quelle.

Gleiches gilt, wenn die Bank mangels entsprechender Anweisungen des Kunden in 2009 keinen Kirchensteuerabzug vorgenommen hat.

Freiwillige Erklärungen sind u.a. in folgenden Fällen ratsam:

- Es erfolgte bisher keine oder nur eine teilweise Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages, weil kein Freistellungsauftrag vorlag oder bei den Banken eine ungünstige Verteilung erfolgte.
- Es sollen nicht ausgeglichene Verluste / Verlustvorträge (Altverluste) berücksichtigt werden.
- Es wurde mangels Kenntnis der Bank (z.B. bei Depotwechsel) eine Ersatzbemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer angewandt.
- Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer.

Ferner besteht das Wahlrecht, eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz statt zum Abgeltungsteuersatz von 25% durchzuführen. Dies ist u.U. bei Verlusten aus anderen Einkunftsarten und für Geringverdiener von Interesse. Liegt der Grenzsteuersatz unter 25%, so erfolgt durch das Finanz-

Der BFH hält die eingeschränkte Abziehbarkeit von Rentenbeiträgen für unbedenklich. Hierzu sind jetzt Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

#### Für Spender im Rahmen der Erdbebenhilfe Haiti

Spenden für die Erdbebenhilfe Haiti können unter vereinfachten Bedingungen steuerlich anerkannt werden.

In bestimmten Fällen sind Spendenbescheinigungen nicht erforderlich.

Der Nachweis der Spende wird über Zahlungsbelege geführt.

#### Für Kapitalanleger

Die Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung ist auch ab 2009 noch erforderlich, wenn nicht alle Kapitalerträge vollständig dem Abzug von Abgeltungsteuer-/Kirchensteuer unterlegen haben.

In anderen Fällen führt die freiwillige Angabe der Kapitaleinkünfte zur Erzielung von Vergünstigungen,

insbesondere bei insgesamt geringen Einkünften.

amt eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz (Günstigerprüfung). Aufgrund des Abgeltungssteuerabzuges überzahlte Steuern werden erstattet. Die Günstigerprüfung stellt in diesen Fällen sicher, dass die Steuerbelastung der Kapitaleinkünfte auf keinen Fall mehr als 25 % beträgt.

Als Nachweis sind der Steuererklärung die Steuerbescheinigungen der Banken über einbehaltene Abgeltungssteuer oder Verlustbescheinigungen beizufügen. Zusätzlich sollten bei den Banken Zinsbescheinigungen beantragt werden, um Details zu den Angaben erkennen zu können. ■

## 5. Vermögensverwaltungsgebühren absetzen

Seit Einführung der Abgeltungssteuer sind Depot- und Verwaltungsgebühren steuerlich nicht mehr abziehbar. Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren (Transaktionskosten) sind demgegenüber bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlustes zu berücksichtigen. Wie in diesen Fällen bei Pauschalvergütungen im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen (sogenannte „All-in-Fee“) zu verfahren ist, war bisher nicht abschließend geregelt. Am 22.12.2009 hat das Bundesfinanzministerium nun ein Schreiben zur Abgeltungssteuer veröffentlicht. Hierin vertritt die Finanzverwaltung im Punkt „Gebühren von Vermögensverwaltern“ folgende Gesetzesauslegung:

Gebühren von Vermögensverwaltern bei „All-in-Fee“-Verträgen, bei denen das Gesamtergelt auch den Transaktionskostenanteil beinhaltet, können pauschal in Höhe von maximal 50 % der gesamten Gebühr zum Abzug kommen, soweit der konkrete Transaktionskostenanteil nicht niedriger festgesetzt ist. Damit der Abzug erfolgen kann, muss der Vermögensverwaltungsvertrag eine Regelung beinhalten, die die Höhe des Transaktionskostenanteils beziffert. Alternativ kann der Ausweis in der jeweiligen Gebührenabrechnung erfolgen. Dann mindern diese Kosten die Steuern auf Kapitalerträge.

Bei Anwendung dieser Pauschale dürfen Einzelveräußerungskosten nicht zusätzlich berücksichtigt werden, es sei denn, es handelt sich um weiterberechnete Spesen von dritter Seite, wie z.B. Liefer- und Ausführungsspesen.

Die vorstehende Regelung gilt auch bei Beratungsverträgen mit bankunabhängigen Verwaltern. ■

## XI. Lohnsteuer aktuell

### 1. Maschinelles Abrufverfahren für Steueridentifikationsnummern

Zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 ist grundsätzlich die Steueridentifikationsnummer (Steuer-IdNr.) des Arbeitnehmers zu verwenden. Da die erstmalige Erfassung dieser Daten in die Lohnbuchhaltungssysteme arbeitsaufwändig und fehleranfällig ist, können die Arbeitgeber mittels eines automatisierten Anfrageverfahrens die Steuer-IdNr. voraussichtlich ab April 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 bis zum 31.10.2010 weiter unter Angabe der eTIN als Zuordnungsmerkmal übermittelt werden.

Ab dem 1.11.2010 ist eine Verwendung der eTIN nur noch dann zulässig, wenn

- die Steuer-IdNr. auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist,
- der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und
- ihre Ermittlung mit Hilfe der Anfragemöglichkeit nicht erfolgreich war.

Des Weiteren ist ab dem 1.11.2010 eine Verwendung der eTIN noch zulässig in Fällen der bloßen Korrektur einer mit eTIN unrichtig übermittelten Lohnsteuerbescheinigung. ■

Als Nachweis dienen die Steuerbescheinigungen der Banken. Zusätzlich sollten Zinsbescheinigungen beantragt werden.

### Für Kapitalanleger

Depot- und Verwaltungsgebühren für Kapitalanlagen sind steuerlich nicht abzugsfähig, Transaktionskosten sind jedoch abziehbar.

Bei Pauschalvergütungen für Transaktionen und Verwaltung („All-in-Fee“) sind max. 50 % der Gebühren pauschal als Transaktionskosten steuerlich abzugsfähig.

### Für Lohn- und Personalbüros

Erleichterte Übernahme der Steuer-IdNr. durch automatisiertes Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ab 1.4.2010.

Bis 31.10.2010 ist die Angabe mit der eTIN ausreichend.

## 2. Reisekosten – Langfristiger Kundeneinsatz führt nicht zu regelmäßiger Arbeitsstätte

Mit Urteil vom 9.7.2009 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es sich nicht um eine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt, wenn der Arbeitnehmer beim Kunden seines Arbeitgebers tätig wird. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer dort längerfristig eingesetzt wird.

Die Folge ist, dass der Arbeitnehmer die Kosten für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Kunden steuerfrei erstattet bekommen bzw. als Werbungskosten geltend machen kann und nicht auf die Entfernungspauschale von EUR 0,30 pro Entfernungskilometer beschränkt ist. Der Bundesfinanzhof bestätigt mit diesem Urteil seine jüngere Rechtsprechung, wonach nur eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte sein kann – nicht aber die betriebliche Einrichtung eines Kunden.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung inzwischen angeschlossen. ■

## 3. Freiwillige Lohnbestandteile lassen sich in pauschal besteuerte Zuschüsse umwandeln

Fahrtkostenzuschüsse an Arbeitnehmer können von dem Arbeitgeber pauschal mit 15 % Lohnsteuer versteuert werden. Diese Besteuerung ist aus Sicht des Arbeitnehmers günstig, da keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und die Lohnsteuer vom Arbeitgeber zu tragen ist. Der Arbeitgeber hat den Vorteil, dass der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung entfällt.

Eine Voraussetzung ist, dass es sich um freiwillige Zuschüsse handelt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt und nicht mit diesem verrechnet werden.

Die Finanzverwaltung hat bisher die Ausfassung vertreten, dass eine zusätzliche Leistung nicht vorliegt, wenn sie unter Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung (z.B. Weihnachtsgeld) erfolgt.

Abweichend davon hat der Bundesfinanzhof am 1.10.2009 entschieden, dass ein begünstigter Zuschuss auch dann vorliegt, wenn er statt anderer freiwilliger Sonderzahlungen geleistet wird. Freiwillig sind dabei solche Sonderzahlungen, auf die keinerlei Rechtsanspruch des Arbeitnehmers besteht.

Wer als Arbeitgeber freiwillige Lohnzahlungen oder Sachbezüge leistet, kann diese also in pauschal versteuerte und sozialabgabenfreie Fahrtkostenerstattung umwandeln. Wir empfehlen zu prüfen, ob mit dieser Gestaltung die Steuerlast der Mitarbeiter bzw. der Personalaufwand des Arbeitgebers gesenkt werden kann. ■

## 4. Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer

Übernachtungs- und Frühstückskosten beziehungsweise sonstige Nebenleistungen, die Hotels in Rechnung stellen, unterliegen seit dem 1.1.2010 unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen. Dies hat zunächst zu Verwirrungen und Nachteilen bei der Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer geführt. Insbesondere die Fälle, in denen Hotels die Leistungen für das Frühstück mit einem höheren Betrag als EUR 4,80 gesondert ausweisen, führen zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Das Bundesfinanzministerium hat am 5.3.2010 zu den umsatz- und lohnsteuerlichen Konsequenzen klärend Stellung genommen und durch Pauschalierungsmöglichkeiten praxisnahe Lösungsmöglichkeiten geboten. Im Ergebnis gibt es grundsätzlich keine Veränderungen zur bisherigen lohnsteuerlichen Behandlung von Frühstückskosten. Es müssen jedoch einige Formalitäten beachtet und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

### 1. Umsatzsteuerliche Konsequenzen

Hotels können ihre Leistungen vereinfacht in Beherbergungsleistung (7 % USt) und sonstige Leistungen (19 % USt) aufteilen. Für den Ausweis der sonstigen Leistungen bestehen – neben einer

### Für Arbeitnehmer, die langfristig bei einem Kunden eingesetzt werden

Der Standort eines Kunden ist keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. Lohnsteuerrechts.

Folge:

Die Kosten der tatsächlich gefahrenen Strecke werden für die Ermittlung der Reisekosten berücksichtigt, nicht nur die Entfernungspauschale.

### Für Personalbüros und Arbeitnehmer

Die pauschale Versteuerung von Fahrtkostenzuschüssen ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber günstig und möglich,

wenn die Zuschüsse zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn geleistet werden.

Dies ist auch der Fall, wenn die Zuschüsse statt anderer freiwilliger Sonderzahlungen geleistet werden, die nicht pauschal besteuert werden können.

Darum sollte die Umwandlung freiwilliger Sonderzahlungen in pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschüsse geprüft werden.

### Für Arbeitgeber, die Reisekosten erstatten

Seit 2010 bestehen abweichende Umsatzsteuersätze für Übernachtung (7 %) und Frühstück bzw. sonstige Nebenleistungen (19 %).

Um lohnsteuerliche Risiken zu vermeiden, bestehen pauschalierende Ausweismöglichkeiten

gesonderten Abrechnung der tatsächlichen Kosten – die folgenden Pauschalierungsmöglichkeiten:

- Die sonstigen Nebenleistungen (z.B. Frühstück, Garage, Wellness, ...) können in einem Sammelposten zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil kann in einem Betrag ausgewiesen werden („Business-Pauschale“).
- Handelt es sich bei dem vereinbarten Entgelt um einen Pauschalpreis, wird es nicht beanstandet, wenn 20 % des Pauschalpreises als Entgelt für die sonstigen Leistungen angesetzt wird.

## 2. Lohnsteuerliche Konsequenzen

- Die bisherige lohnsteuerliche Vereinfachungsregelung kann bei den dargestellten Pauschalierungsmöglichkeiten weiterhin angewendet werden. Die Frühstückskosten sind dabei mit EUR 4,80 (20% von EUR 24,00 Verpflegungsmehraufwendungen) als Gehaltsbestandteil zu berücksichtigen und im Rahmen der Verpflegungspauschalen steuerfrei. Allerdings darf der Sammelposten keine privat veranlasseten Kosten (z.B. Pay-TV, Massagen etc.) enthalten.
- Veranlasst der Arbeitgeber ein von ihm gebuchtes Hotel vor Beginn der Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers, diesem ein Frühstück zu stellen, kann das Frühstück mit dem Sachbezugswert von EUR 1,57 individuell versteuert werden. Neu ist hierbei Folgendes: Der Arbeitgeber hat ab 2010 die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmer zur Buchung der Unterkunft incl. Frühstück auf Grund einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelung (Reisekostenrichtlinien, Arbeitsvertrag, etc.) zu bevollmächtigen. Zur Anpassung dieser Regelungen hat der Arbeitgeber 3 Monate Zeit - bis zum 5.6.2010.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Hotels auf die oben beschriebene pauschale Aufteilung einrichten werden, um lohnsteuerliche Nachteile für ihre Kunden zu vermeiden. Insbesondere in der nächsten Zeit ist es jedoch empfehlenswert, dass die Arbeitnehmer auf diesen Ausweis hinwirken.

Die lohnsteuerlichen Regelungen sind rückwirkend ab 1.1.2010 anzuwenden.

In allen Fällen ist es weiterhin unter anderem wegen des Vorsteuerabzugs wichtig, dass die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. ■

## XII. Wirtschaft aktuell

### Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung nach Insolvenzreife

In einem kürzlich ergangenen Urteil differenziert der Bundesgerichtshof bei Zahlungen an die Sozialversicherung nach Eintritt der Insolvenz zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen.

Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung müssen im Rahmen der Lohn- und Gehaltszahlungen an die Sozialversicherungen abgeführt werden. Unterlässt dies der Geschäftsführer beziehungsweise Unternehmer, macht er sich strafbar.

Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung dürfen jedoch nicht mehr abgeführt werden. Deren Zahlung an die Sozialversicherung ist nach der Insolvenzreife der Gesellschaft nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar. Dementsprechend haftet der Geschäftsführer persönlich, falls nach Eintritt der Insolvenzreife noch eine Abführung von Arbeitgeberbeiträgen an die Sozialversicherung erfolgt.

Im entschiedenen Fall hatte der Geschäftsführer einer GmbH nach Insolvenzreife pauschal Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsträger abgeführt. Der Insolvenzverwalter hat hiergegen geklagt und erfolgreich einen Anspruch gegen den Geschäftsführer hinsichtlich des Teils erstritten, der sich auf Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung bezog.

Nach Eintritt der Insolvenzreife sollten deshalb Zahlungen zur Sozialversicherung mit dem eindeutigen Hinweis versehen werden, dass nur die Arbeitnehmeranteile gezahlt werden. ■

für Umsatzsteuerzwecke.

Bei entsprechender Pauschalierung können Frühstückskosten wie bisher mit EUR 4,80 berücksichtigt werden.

Alternativ kann der Sachbezugswert in Höhe von z.Zt. EUR 1,57 besteuert werden, wenn der Arbeitgeber die Unterbringung veranlasst. Neu ist, dass bei entsprechenden hausinternen Regelungen auch der Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers Hotel und Frühstück buchen darf.

Empfehlung: Bei der Hotelrechnung sollte auf einen pauschalen Ausweis hingewirkt werden.

Wichtig (wie bisher): Ausstellung der Hotelrechnung auf den Arbeitgeber

### Für Geschäftsführer im Insolvenzfall der Gesellschaft

Bei Zahlungen an die Sozialversicherung nach Eintritt der Insolvenzreife ist zu differenzieren:

- Arbeitnehmerbeiträge müssen im Rahmen der Lohn- und Gehaltszahlungen abgeführt werden.
- Arbeitgeberbeiträge dürfen nicht abgeführt werden, ansonsten haftet der Geschäftsführer persönlich.

## X. Aktuelles aus unserem Haus

### a) Betriebsjubiläen im II. Quartal 2010

#### 25 Jahre:

Unser geschäftsführender Partner **Diplom-Kaufmann Heinz-Peter Mertens**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, gehört seit 25 Jahren zu Dr. Dienst & Partner

**15 Jahre:** Frau **Diplom-Kauffrau Brita von Rein**, Steuerberaterin in unserem Büro in Erfurt

### b) Neue Website HLB Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG

Bitte besuchen Sie unsere neue Website: [www.hlb-ddp.de](http://www.hlb-ddp.de)

Die Website ist um einen englischen und französischen Teil ergänzt.

Über ein Feedback von Ihnen freuen wir uns.

### c) HLB International - neuer CEO

**Robert G. Tautges** wurde mit Wirkung vom 1.1.2010 zum neuen Chief Executive Officer (CEO) der HLB International, London, bestellt. Er übernahm diese Position von **Peter Frost**, der zum Ende des Jahres 2009 in Pension ging, nachdem er vorher die HLB International 25 Jahre geleitet und zu erheblichem Wachstum geführt hat.

Robert G. Tautges war bereits in den Jahren 2004 bis 2009 Chairman bei HLB International und gleichzeitig Senior Partner bei HLB Tautges Redpath, Minneapolis (USA).

### d) Examen

Zur erfolgreichen Ablegung des Steuerberater Examens gratulieren wir:

- Frau Bettina Vogt
- Herrn Diplom-Kaufmann Deniz Türköz

Zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung zum Steuerfachwirt gratulieren wir:

- Frau Madlen Kretschmar
- Herrn Jörg Hürter

## KONTAKT/ANFRAGEN

### HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & CO. KG

56073 KOBLENZ  
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26  
TELEFON: +49 261 4066-0  
FAX: +49 261 4066-110  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

60325 FRANKFURT AM MAIN  
NIEDENAU 25  
TELEFON: +49 69 956809-0  
FAX: +49 69 956809-33  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

50858 KÖLN  
AACHENER STRASSE 1053-1055  
TELEFON: +49 221 99997953-0  
FAX: +49 221 99997953-9  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

55469 SIMMERN  
SCHLOSSSTRASSE 15  
TELEFON: +49 6761 91578-0  
FAX: +49 6761 91578-29  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

A MEMBER OF  INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 19.03.2010